



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Niedersächsisches Landesamt für  
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Abteilung 4/Dezernat 43

Postfach 39 49  
26029 Oldenburg

Bearbeitet von

E-Mail

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
102.2- 63050

Durchwahl 0511 120-

Hannover

26.10.2020

## **Erlass einer Regelung für extreme Witterungsbedingungen für Legehennen in der Freilandhaltung**

---

In Niedersachsen ist ab dem 1. November 2020 die Beschränkung des Auslaufs in der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen aufgrund von extremen Witterungsbedingungen zu regeln. Die Ausgestaltung der nachfolgend dargestellten Regelung erfolgte in enger Abstimmung des MLs mit dem LAVES und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft.

### **1. Rechtliche Grundlage**

Grundlage für die vorliegende Schlechtwetterregelung ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 der Kommission vom 20. September 2017 (Veröffentlichung: 22.11.2017). Diese regelt im Fall der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen eine Beschränkung des Zugangs zum Auslauf in Freien wie folgt:

- Der maximale Zeitraum, währenddessen Eier von Legehennen, die aufgrund einer Beschränkung den Auslauf nicht nutzen können, weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden können, beträgt 16 Wochen und wird herdenbasiert angewandt.

In Bezug auf extreme Witterungsbedingungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Im Falle von gewöhnlichen Bedingungen, zu denen auch Schnee, Regen sowie hohe oder tiefe Temperaturen gehören, ist der guten landwirtschaftlichen Praxis folgend, ausschließlich eine Beschränkung am Morgen bis 10 Uhr vorgesehen, um



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

den Hennen eine Eiablage im Stall zu ermöglichen (Punkt 1a, Unterabsatz 1 im Anhang II der VO 2017/2168).

- Im Falle von außergewöhnlichen Bedingungen, zu denen u. a. extreme Wetterereignisse gehören, können Eier als „Eier aus Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden, sofern der Auslauf einer Herde insgesamt nicht länger als 16 Wochen beschränkt wird. Außergewöhnliche Bedingungen liegen vor, wenn diese Ereignisse weder regelmäßig oder normalerweise auftreten noch üblich sind.

Die vorliegende Regelung für extreme Witterungsbedingungen basiert außerdem auf dem Papier der Länderarbeitsgruppe „Auslaufbeschränkung in der Freilandhaltung von Legehennen“ vom 09.08.2017. Ferner wurden auch die *„Note to the attention for member states’ delegations to the committee for the common organisation of the agricultural markets; Subject: questions of general interest as regards marketing standards for „free range“ eggs within the framework of regulation (EC) No 589/2008 as amended by regulation (EU) 2017/2168“* aus 2017 und die Stellungnahme des Bundes vom 22.12.2017 berücksichtigt.

## **2. Gestaltung und Anwendung der Regelung**

Die Entscheidung, ob ein Wetterereignis der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Legehennen schadet, obliegt dem Tierhalter im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. So kann eine Beschränkung des Auslaufes im Zusammenhang mit der Vermarktung als Freiland Eier (Delegierte VO (EU) 2017/2168 Anhang Nr.1 a) nach geltendem EU-Recht lediglich im Falle von außergewöhnlichen Wetterereignissen oder extremen Witterungsbedingungen erfolgen. Dabei muss die Anwendung dieser Regelung eine rechtssichere Überprüfung durch die Kontrollbehörde gewährleisten. Daher kommen als Belege für Wetterereignisse, die eine Aufstallung begründen, nur solche in Frage, die neutral und unabhängig erstellt und zudem leicht bei einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können.

Eine besondere Gesundheitsgefährdung für die Legehennen ergibt sich aus einer Kombination der drei Wetterereignisse „Temperatur, Niederschlag und Wind“. Als Grundlage für die vorliegende Regelung gilt das Erreichen der Unwetterwarnstufe „2 oder höher“ des Deutschen Wetterdienstes bei den Wetterereignissen Niederschlag und Wind, wenn diese in Kombination mit niedrigen Tagestemperaturen von maximal 5 Grad auftreten.

Die konkreten Voraussetzungen für eine Aufstallung der Legehennen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Temperatur	Niederschlag	Wind	Aufstallung
Von 0 Grad bis 5 Grad	WS2	WS2	Ja
Von 0 Grad bis 5 Grad	WS3		Ja
Von 0 Grad bis 5 Grad		WS3	Ja
Unter 0 Grad (WS1)	WS2	WS2	Ja
Unter 0 Grad (WS1)	WS3		Ja
Unter 0 Grad (WS1)		WS3	Ja
Unter -10 Grad (WS2)	WS2		Ja
Unter -10 Grad (WS2)		WS2	Ja

Bei externen Wetterereignissen wie Schneefall, Schneeverwehungen und Tauwetter ist eine Aufstallung ab Unwetterwarnstufe 3 des DWD möglich.

Extremes Wetterereignis	Unwetterstufe	Aufstallung
Starker Schneefall	3	Ja
Starke Schneeverwehung	3	Ja
Starkes Tauwetter	3	Ja

Als neutrale Datenquellen für die Anwendung der Regelung sind zwei Wetterdienste zugelassen: der Deutsche Wetterdienst (DWD - [www.dwd.de](http://www.dwd.de)) und Proplanta (<https://www.proplanta.de/Agrar-Wetter/Deutschland>). Andere Quellen für Wetterdaten wie z.B. betriebseigene Fotos oder Regenmesser sind nicht zulässig.

### 3. Dokumentation und Anzeige der Beschränkung

Treten unter 2. definierte extreme Witterungsbedingungen bei den Wetterereignissen Temperatur, Niederschlag und Wind auf, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Legehennen beeinträchtigen, kann der Freilandzugang beschränkt werden. Die extremen Witterungsbedingungen sind vom Legehennenhalter zu dokumentieren – vorzugsweise durch einen Screenshot.

Hierfür werden die Wetterdaten vom DWD ([https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen\\_gemeinden](https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_gemeinden)) und ggf. von Proplanta (<https://www.proplanta.de/Agrar-Wetter/Deutschland>) für den jeweiligen Standort des Stalles abgerufen und in das vom LAVES bereitgestellte Formular ([www.laves.niedersachsen.de](http://www.laves.niedersachsen.de)) eingepflegt.

Der Legehennenhalter schickt bis spätestens 10:00 Uhr die ausgefüllte Meldung an das vom LAVES eingerichtete E-Mail Postfach ([auslaufbeschaerung@laves.niedersachsen.de](mailto:auslaufbeschaerung@laves.niedersachsen.de)). Die Meldung ist vom Landwirt zu archivieren, vorzugsweise durch einen Ausdruck, so dass sie bei einer VOK vorgelegt werden kann. Jeder Aufstallungstag muss durch eine entsprechende Dokumentation abgedeckt sein.

*Abbildung 1. Anzeige der Auslaufbeschränkung durch den Legehennenhalter an das LAVES*



Unbenommen von dieser Regelung sind auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts verhängte veterinärbehördliche Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang der Hennen zum Auslauf ins Freie beschränken (z.B. Aufstallungsgebot bei Geflügelpest) anzuzeigen. Dafür ist ebenfalls das bereitgestellte LAVES-Formular zu nutzen.

Wird der Zugang zum Freiland gemäß dieses Erlasses beschränkt, so können die Eier für die Dauer von maximal 16 Wochen weiterhin als Freilandeier gekennzeichnet und vermarktet werden. Maßgeblich ist hier Anhang II der Delegierten Verordnung 2017/2168 der Europäischen Kommission, d. h., dass die Eier einer Herde mit Freilandlegehennen, die aufgestellt wurde, für max. 16 Wochen weiterhin als Freilandeier gekennzeichnet werden dürfen und Aufstallungen aufgrund der extremen Witterungsbedingungen auf diese 16 Wochen anzurechnen sind. Bei Überschreitung der 16 Wochen ist der Bestand auf Bodenhaltung umzuregistrieren.

#### **4. Zuständigkeiten**

Das LAVES ist für weitere Maßnahmen zur Durchführung und Ausgestaltung dieser Regelung zuständig.

Sollten sich aufgrund der gemeldeten Aufstellungen Verdachtsfälle auf Missbrauch ergeben, so kann die Regelung in Abstimmung mit dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz jederzeit ausgesetzt, verändert oder gänzlich zurückgezogen werden.

## **5. Gültigkeit und Evaluation**

Die vorliegende Regelung ist für die Dauer von einem Jahr nach Inkrafttreten gültig.

Das LAVES erstellt vor Ende dieser Frist einen Bericht zur Häufigkeit der Auslaufbeschränkung aufgrund von extremen Witterungsbedingungen. Der Bericht wird dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt.

Über eine Verlängerung und ggf. Änderung der Regelung wird gesondert in einem neuen Erlass entschieden.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krause' or similar, written in a cursive style.